



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für die Tätigkeiten nach dem Düngemittelgesetz 1994 (Düngemittelgebührentarif 2009 – DMT 2009)

Auf Grund des § 6 Abs. 6 GESG, BGBl I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl I Nr. 49/2008 und durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 18 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. I Nr. 513/1994, geändert durch BGBl I Nr. 110/2002, zuletzt geändert durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2005 werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten anfallen und in der Anlage nicht angeführt sind, werden entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes verrechnet.

(3) Wenn die Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 (1) Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von zumindest 62,13 Euro/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994 notwendig, die nicht im DMT 2009 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von 62,13 EURO/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.



§ 3 Weitere Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994 sind im Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und treten am 1. Jänner 2009 in Kraft.

- (1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- (2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- (3) Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994

§ 4 Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

§ 5 Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2007.

Anlage

03. DÜNGEMITTEL		
1	Probennahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
3000	Probenverwaltung	6,40
3002	Probenahme nach Aufwand mindestens aber	68,96
3005	Probenvorbereitung einfach	11,55
3010	Probenvorbereitung mehrstufig	20,91
2	Aufschluß und Extraktion	
3100	Aufschluß für Spurenelemente und Schwermetalle	25,35
3120	HF/HClO ₄ -Aufschluß, Schmelzaufschluß	31,14
3130	Extraktionsverfahren einfach	15,66
3140	Aufschluß für Hauptnährstoffe	18,96
3175	Extraktion mit neutraler Ammoniumcitratlösung für P	29,21
4	Laborprüfungen	
4.1	Wassergehalt, Organische Substanz, Sand	
3200	Wassergehalt/Trockensubstanz	12,10
3205	Organische Substanz/Asche (550°C)	14,11
3210	Salzsäureunlösliche Bestandteile (Sand)	22,17
3215	Kieselsäure	35,90
3220	Gesamtkohlenstoff (Elementaranalyse)	18,54
4.2	Anionen	
3225	Chlorid (wasserlöslich n. Volhard oder potentiometrisch)	22,66
3230	Sulfat (gravimetrisch)	46,67
4.3	Nährstoffe, Schadstoffe	
3300	Ammoniumstickstoff (Destillation)	17,25

3310	Ammonium- und Nitrat-N nach Devarda	31,10
3315	Nitrat-N nach Devarda	28,52
3316	Gesamtstickstoff (in nitratfreiem Kalkstickstoff)	44,18
3317	Gesamtstickstoff (in nitrathaltigem Kalkstickstoff)	76,43
3318	Gesamtstickstoff in Harnstoff	44,18
3319	Gesamtstickstoff (Summe Ammonium und Harnstoff von mineral. DM)	44,18
3320	Gesamtstickstoff, Ammonium und Harnstoff von mineral. DM	76,43
3321	Gesamtstickstoff (Summe Ammonium, Nitrat und Harnstoff von mineral. DM)	76,43
3322	Gesamtstickstoff, Ammonium, Nitrat und Harnstoff von mineral. DM	108,68
3323	Bestimmung Nitrat u. Ammonium (Autoanalyser)	28,53
3325	Harnstoff (photometrisch)	11,54
3330	Gesamtstickstoff (Elementaranalyse)	18,54
3335	Biuret	32,44
3340	Phosphorsäure (gravimetrisch)	38,49
3345	Phosphorsäure (photometrisch)	15,32
3350	Kalium (gravimetrisch)	59,86
3355	Elementbestimmung mit Flammenphotometer	17,17
3360	Carbonate nach Scheibler	8,19
3365	Calcium (manganometrisch)	24,8
3370	Calcium (komplexometrisch)	15,43
3375	Magnesium (komplexometrisch)	21,84
3380	Schwefel (Elementaranalyse)	20,95
3385	Elementbestimmung mit AAS in der Flamme	14,63
3390	Elementbestimmung mit AAS im Graphitrohr	42,25
3395	Elementbestimmung mit Hydrid - AAS	43,32
3400	Elementbestimmung mit ICP - AES	19,33
3405	Quecksilber - Verbrennungsmethode	25,66
3410	Eisen- und Aluminiumoxid	12,11
3415	Bor (Azomethin-H)	19,36
3420	Bor (volumetrisch)	13,98
3430	Organochlorpestizide und PCBs	324,70
3432	Polycyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe nach Düngemittelverordnung 2004 (Einzelbestimmung)	248,88
3435	Einfache qualitative Nachweise	3,20
4.4	Physikalische Methoden	
3500	Dichte	7,70
3505	Leitfähigkeit	3,85
3515	Siebanalyse	6,05
3520	pH-Wert	8,06
3525	Feuchtdichte	10,37
3527	Bestimmung der Gesamt-Gamma-Radioaktivität	97,46



4.5 Biologische Methoden		
3530	Pflanzenverträglichkeitstest-Kultursubstrat je Neubauerschale (Versuchsdauer 20 Tage)	40,55
3535	Pflanzenverträglichkeitstest - Kompost, Düngemittel, Bodenhilfsmittel je Neubauerschale (Versuchsdauer 20 Tage)	40,55
3540	Prüfung auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	26,47
3545	Makroskopische und mikroskopische Prüfung pro Stunde	77,35
3550	Untersuchung auf Salmonellen (je Ansatz)	26,96
4.6 Sonstige Methoden		
3610	Kennzeichnungsprüfung gemäß Düngemittelgesetz 1994 (je nach Aufwand jedoch mindestens)	62,13
3620	Bestimmung der Menge bei Kultursubstraten und Bodenverbesserungsmittel gemäß ÖNORM EN 12580	73,11